
Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2006/017

GEMEINSAME EUROPÄISCHE ARBEITSDEFINITION DER ÜBERSCHULDUNG

1. BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS

Gemeinsame europäische Arbeitsdefinition der Überschuldung
VT/2006/017

2. HINTERGRUND

Auf der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon im März 2000 hat sich die Union ein neues strategisches Ziel für das kommende Jahrzehnt gesetzt: das Ziel, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen – zu einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen. Der Europäische Rat vereinbarte, die Maßnahmen im Bereich soziale Integration auf der Grundlage einer offenen Koordinierungsmethode durchzuführen, bei der nationale Aktionspläne und eine Initiative der Kommission zur Förderung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet kombiniert werden.

Eine zentrale Komponente der offenen Koordinierungsmethode ist das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der politischen Zusammenarbeit innerhalb der EU¹. Das mit Haushaltsmitteln in Höhe von 75 Mio. EUR für einen Zeitraum von fünf Jahren (2002-2006) ausgestattete Programm ist im Januar 2002 angelaufen. Im Rahmen des Programms wurden drei Aktionsbereiche definiert: 1) das Verständnis von sozialer Ausgrenzung und Armut verbessern, unter Zuhilfenahme von Vergleichsindikatoren; 2) einen Prozess der konzeptionellen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Lernens im Rahmen der nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf den Weg bringen; 3) die Kapazitäten der Akteure zur wirksamen Bewältigung von sozialer Ausgrenzung und Armut und zur Förderung innovativer Ansätze, vor allem durch Netzwerkarbeit auf EU-Ebene, entwickeln.

Eines der Ziele des Aktionsprogramms ist es, für ein besseres Verständnis der Phänomene Armut und soziale Ausgrenzung zu sorgen. Zu diesem Zweck sieht das Programm die Entwicklung gemeinsamer Methoden zur Messung und zum besseren Verständnis von sozialer Ausgrenzung und Armut vor, technische Beratungen betreffend die Indikatoren sowie die Erarbeitung thematischer Studien zur Bewältigung gemeinsamer Probleme im Zusammenhang mit grundlegenden Entwicklungen in den Mitgliedstaaten.

Weitere Informationen über den Koordinierungsprozess im Bereich soziale Eingliederung sind auf der Website Europa zu finden, wo alle Dokumente unter nachstehender Adresse abgerufen werden können:

¹ Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1.

3. SPEZIFISCHER KONTEXT

Unter den vom Europäischen Rat von Nizza im Dezember 2000 festgelegten gemeinsamen Zielen zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung kommt der Vermeidung und Bewältigung von Überschuldung ganz besondere Bedeutung zu.

Überschuldung ist zwar ein Phänomen, das in allen Bevölkerungsgruppen anzutreffen ist, zu einem echten Problem wird Überschuldung jedoch für Personen mit geringem Einkommen und für sozial Ausgegrenzte. So hat die Erfahrung gezeigt, dass unter Sozialhilfeempfängern mit Schuldenproblemen die Motivation zur Aufnahme einer Beschäftigung generell gering ist. In erster Linie sind die Betroffenen nämlich auf ihr Schuldenproblem konzentriert, und wenn sie eine Arbeit annehmen, müssen sie einen Großteil ihres Arbeitsentgelts für die Rückzahlung der Schulden aufwenden.

Überschuldung ist mehr als eine bloße finanzielle Krise. Der Synthesebericht über das in Irland im Rahmen des Aktionsprogramms zur Bekämpfung sozialer Ausgrenzung durchgeführte Peer-Review der „Good Practice“ des irischen „Money Advice and Budgeting Service“² hat deutlich gemacht, dass sich Überschuldung auf das gesamte Potenzial des Menschen auswirkt, also auf sämtliche persönliche Ressourcen, auf die körperliche und seelische Gesundheit, das soziale Kapital (Kontakte und Partizipation) und das Humankapital (Ausbildung und Erfahrung). Auch führt Überschuldung zu einer erheblichen Verschlechterung der Lebensbedingungen von Kindern und ihren Familien. Überschuldung kann mindestens drei Formen von Ausgrenzung zur Folge haben:

- *Soziale Ausgrenzung:* Überschuldete Personen werden vom sozialen Leben ausgeschlossen aufgrund der von ihren Gläubigern gegen sie ergriffenen Sanktionen (Kündigung der Wohnung usw.).
- *Selbstaussgrenzung:* Überschuldete Personen ziehen sich aus dem sozialen und finanziellen Leben zurück – aus Angst, Scham, Enttäuschung oder Resignation.
- *Finanzielle Ausgrenzung:* Überschuldeten Personen wird der Zugang zu Finanzdienstleistungen verwehrt (Verweigerung der Einrichtung eines Bankkontos) und der Zugang zu bestimmten Finanzprodukten nur zu Konditionen, die nicht ihren Bedürfnissen entsprechen, oder zu unerschwinglichen Preisen gewährt.

In den Berichten über die Umsetzung der nationalen Aktionspläne zur sozialen Eingliederung (NAP/Eingliederung) haben mehrere Mitgliedstaaten (AT, BE, DE, FR, UK) die zunehmende Bedeutung des Phänomens der Überschuldung unterstrichen wie auch die Auswirkungen, die dies auf Armut und soziale Ausgrenzung hat – für den Einzelnen und für die Familien. In Ermangelung einer europaweiten wissenschaftlichen oder offiziellen Definition bestehen zwischen den zur Bewertung des Phänomens verfügbaren Daten von einem Land zum anderen erhebliche Unterschiede. Die vorliegenden Zahlen sind kaum geeignet, um eine statistische Datenbasis zu schaffen, die die gesamte EU abdeckt, da die Mitgliedstaaten sich auf unterschiedliche Quellen und

² Siehe „Service für finanzielle Beratung und Budgetverwaltung – Ein Service zur Unterstützung von Menschen mit finanziellen Problemen und zur Bekämpfung von Überschuldung“, Synthesebericht, Peer-Review zu den Politiken im Bereich soziale Eingliederung, 18./19. November 2004:
http://europa.eu.int/comm/employment_social/social_inclusion/peer_de.htm

Kriterien stützen, um die Zahl der überschuldeten Personen zu erheben. Selbst innerhalb ein und desselben Landes variieren die Zahlen, je nachdem, welche Quellen herangezogen werden.

Der Begriff „Verschuldung“ steht für jede Form von Kredit und/oder oder Schulden eines Haushalts. Würden Haushalte nie Kredite aufnehmen, wäre Wirtschaftswachstum kaum denkbar. Überschuldung ist das genaue Gegenteil: Überschuldung ist gleichbedeutend mit Verlusten, Problemen, Abstieg.

Die Unterschiedlichkeit der vorliegenden Definitionen lässt sich anhand einiger Beispiele verdeutlichen:

Überschuldung ist ein Ungleichgewicht zwischen Einkommen und Ausgaben, das sich einstellt, wenn die Ausgaben das Einkommen übersteigen und die Differenz nicht ausgeglichen werden kann. (Irland)

Von Überschuldung ist die Rede, wenn der Kreditnehmer sich einer wachsenden Schuldenlast gegenüber sieht, deren Rückzahlung immer schwieriger wird, was letztlich zur Zahlungsunfähigkeit führt. (Vereinigtes Königreich)

Überschuldete Personen befinden sich im Zahlungsrückstand bei Verbraucherkrediten oder Hypothekendarlehen. (Belgien)

Überschuldung bedeutet, dass die monatlich zurückzuzahlenden Schulden 30 % des Nettoeinkommens des Haushalts übersteigen. (Frankreich)

Unter Überschuldung wird die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen verstanden, die zu einer wirtschaftlichen und psychosozialen Destabilisierung der Betroffenen führt. (Deutschland)

Der Begriff Überschuldung bezeichnet Situationen, in denen eine Person oder Familie nicht mehr in der Lage ist, ihre Schulden zurückzuzahlen, und mindestens einen der von ihr aufgenommenen Kredite de facto nicht abzahlt. (Europäisches Kreditforschungsinstitut)

Die Erarbeitung einer gemeinsamen Definition des Begriffs „Überschuldung“ auf der Ebene der Europäischen Union würde es ermöglichen, statistische Daten über überschuldete Haushalte für Vergleichszwecke zu erheben und die Umsetzung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich der Bekämpfung sozialer Ausgrenzung damit auf eine solidere Grundlage zu stellen.

4. AUFTRAGSGEGENSTAND

Zweck der Studie ist es, das Fundament zu legen für eine gemeinsame Definition des Begriffs „Überschuldung“ auf der Ebene der Europäischen Union. Die Erarbeitung einer gemeinsamen Definition würde einen europaweiten Vergleich der Statistiken über überschuldete Haushalte erlauben – auf der Grundlage zuverlässiger ermittelter, konsolidierter, vergleichbarer nationaler Daten. Auch dürfte sie es ermöglichen, für ein besseres Verständnis des Phänomens der Überschuldung zu sorgen und die Wirksamkeit praktischer oder rechtlicher Instrumente zur Vermeidung und Bewältigung von Überschuldungssituationen zu analysieren.

5. TEILNAHME AM VERGABEVERFAHREN

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen.

In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme am Verfahren auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen kein solches Übereinkommen geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

6. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN

Die Studie wird sich in erster Linie auf vorliegende Forschungsarbeiten und Daten im Bereich Vermeidung von und Umgang mit Überschuldung stützen. Zum Zweiten wird es darum gehen, politische, administrative und juristische Konzepte und die im Hinblick auf die Vermeidung und Bewältigung von Überschuldung erzielten Ergebnisse in einer Stichprobe von mindestens fünfzehn verschiedenen Ländern (aus dem Kreise der Mitgliedstaaten, der Beitrittsländer und der der am Programm teilnehmenden EFTA-/EWR-Staaten³) – die repräsentativ sind für die Vielfalt der Situationen in der Europäischen Union – einander gegenüberzustellen und miteinander zu vergleichen. Der Auftragnehmer ist aufgefordert, soweit er es für sinnvoll erachtet, Länder auszuwählen, die über unterschiedliche Sozialmodelle und unterschiedliche Systeme sozialer Unterstützung verfügen. Bei der Erstellung der Studie zu berücksichtigen sind ferner

- vorliegende internationale Studien und Erfahrungen auf dem Gebiet der Vermeidung von und des Umgangs mit Überschuldung;
- die Arbeiten von Eurostat, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines EU-SILC-Moduls über finanzielle Ausgrenzung und Überschuldung für das Jahr 2008;
- die Meinung derjenigen, die Überschuldung und soziale Ausgrenzung aus eigener Erfahrung kennen;
- die Erfahrungen der Mitarbeiter von Schuldnerberatungsstellen;
- die Erfahrungen der für Schuldenregulierung und Schuldeneinziehung zuständigen Finanzinstitute und Rechtsinstanzen.

Insbesondere hat der Auftragnehmer

³ Rumänien, Bulgarien, Island, Liechtenstein, Norwegen.

- i) die in Europa verfügbaren Informationen zusammenzutragen, die benötigt werden, um das Ausmaß und die vielfältigen Erscheinungsformen des Phänomens der Überschuldung in der EU zu ermitteln, sowie Daten über Ursachen und Folgen von Überschuldung zu sammeln;
- ii) die bestehenden institutionellen Rahmenbedingungen zu analysieren, insbesondere hinsichtlich der Beratungsangebote für verschuldete Personen und hinsichtlich der Rechtsvorschriften über Zahlungsunfähigkeit und Schuldenregulierung;
- iii) die Organisationen – spezielle Dienste, Vereine, Finanzinstitute, öffentliche Stellen usw. –, die eine wichtige Rolle in der Bewältigung von Überschuldungssituationen spielen, ihren Status, ihre Tätigkeit und ihre Zielgruppen zu identifizieren;
- iv) eine globale harmonisierte Klassifikation/Nomenklatur für Überschuldungssituationen zu erarbeiten und dazu einschlägige Statistiken zu liefern, die als Grundlage für die Auswahl der Zielgruppe der Datenerhebung dienen können;
- v) eine Klassifikation/Nomenklatur der Organisationen und Stellen zu erarbeiten, die der Zielgruppe Dienstleistungen anbieten;
- vi) den Mitgliedstaaten geeignete Methodologien vorzuschlagen, um ein Verzeichnis solcher – als Lieferanten harmonisierter Daten in Frage kommender – Organisationen und Stellen einzurichten und zu pflegen;
- vii) eine begrenzte Anzahl von Standardvariablen vorzuschlagen, anhand deren diese Organisationen die wesentlichen Merkmale der von ihnen zu bearbeitenden Überschuldungssituationen sowie die Ergebnisse ihrer Tätigkeit erfassen können;
- viii) Methodologien vorzuschlagen, die es den nationalen Behörden ermöglichen, mit Hilfe dieser Register eine Sammlung aggregierter Daten vorzunehmen;
- ix) Überlegungen zu Art und Nutzung der Statistiken und Indikatoren anzustellen, die sich aus solchen Datensammlungen ableiten lassen;
- x) die aus der Studie zu ziehenden Lehren in Form eines Berichtsentwurfs zu präsentieren, der 11 Monate nach Vertragsbeginn auf einem eintägigen Seminar in Brüssel vorzustellen ist. Vom Auftragnehmer wird erwartet, dass er eine Tagesordnung sowie eine Liste von etwa 70 einzuladenden Teilnehmern vorschlägt, wie etwa Politikentscheidern, Experten und Vertretern von im Bereich der Vermeidung und Bearbeitung von Überschuldungssituationen tätigen Organisationen (der Berichtsentwurf ist auch im Rahmen einer Präsentation vor der Untergruppe „Indikatoren“ des Ausschusses für Sozialschutz in Brüssel vorzustellen).
- xi) Anschließend ist der Berichtsentwurf vom Auftragnehmer – im Lichte der Kommentare der Seminarteilnehmer, der Europäischen Kommission, von Eurostat und der Vertreter der Untergruppe „Indikatoren“ – zu überarbeiten.

Die Kommission übernimmt Organisation und Kosten der Seminare.

7. ERFORDERLICHE FACHLICHE QUALIFIKATION

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs (Lebensläufe der Experten).

Zusätzliche Anforderungen:

8. ZEITPLAN UND BERICHTERSTATTUNG

.

8.1. Zeitplan

Siehe Artikel I.2 des Vertragsentwurfs.

Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate, gerechnet ab dem Tag der Zuschlagserteilung.

Es ist vorgesehen, dass die Arbeiten im dritten Quartal 2006 beginnen.

Die Verlängerung des Zeitraums der Auftragsausführung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Vertragsparteien vor Ablauf dieses Zeitraums.

8.2. Berichte

Der Auftragnehmer hat folgende Dokumente vorzulegen:

- spätestens zwei Monate nach Vertragsbeginn einen Anfangsbericht („inception report“), der der Untergruppe „Indikatoren“ des Ausschusses für Sozialschutz anlässlich einer Sitzung in Brüssel zu unterbreiten ist;
- sechs Monate nach Vertragsbeginn einen **Zwischenbericht** (EN oder FR), der eine Beschreibung der bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Arbeiten sowie eine **Präsentation der ersten Ergebnisse** enthält, einschließlich eines **ersten Entwurfs einer detaillierten Inhaltsübersicht** der Studie sowie einer **Zusammenfassung**; die Vorlage des Zwischenberichts ist Voraussetzung für die Zwischenzahlung;
- am Ende des Vertragszeitraums
 - o **die abschließende Studie** (EN oder FR)
 - o eine **Zusammenfassung von 8 Seiten** (EN **und** FR)
 - o sowie einen **abschließenden Tätigkeitsbericht** (EN oder FR), der Folgendes enthält:
 - ausführliche Beschreibung der im Rahmen des Vertrags durchgeführten Arbeiten;
 - Präsentation der im gesamten Vertragszeitraum erzielten Ergebnisse gemäß Leistungsbeschreibung;
 - etwaige vom Auftragnehmer für nützlich oder erforderlich erachtete Anmerkungen, Vorschläge oder Empfehlungen.

Sämtliche Berichte sind sowohl als Papierfassung (3 Exemplare) als auch in elektronischer Form zu übermitteln.

Einen Monat vor den oben erwähnten Seminaren ist ein Entwurf der Studie vorzulegen.

9. ZAHLUNGEN UND MUSTERVERTRAG

Gemäß Artikel I.4 des Vertrags gilt Folgendes:

„Die Zahlungen aufgrund des Vertrags erfolgen nach Maßgabe von Artikel II.4 (des Vertrags). Die Zahlungen erfolgen nur, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Rechnungsübermittlung alle seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Zahlungsaufforderungen sind nicht zulässig, wenn für frühere Zeiträume fällige Zahlungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung ausgeblieben sind.

I.4.1. Vorauszahlung

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen dreißig Tagen nach dem Eingang des Vorauszahlungsantrags und der entsprechenden Rechnung bei der Kommission erhält der Auftragnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von 30 % des in Artikel I.3.1 (des Vertrags) genannten Gesamtbetrags.

I.4.2. Zwischenzahlung

Anträge des Auftragnehmers auf Zwischenzahlung sind zulässig, wenn ihnen Folgendes beiliegt:

- ein gemäß den Anweisungen in Anhang I erstellter Zwischenbericht über die technische Durchführung,*
- die betreffenden Rechnungen.*

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 45 Tagen, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen, maximal jedoch in Höhe von 40 % des in Artikel I.3.1 (des Vertrags) genannten Gesamtbetrags.

I.4.3. Zahlung des Restbetrags

Anträge des Auftragnehmers auf Zahlung des Restbetrags sind zulässig, wenn ihnen Folgendes beiliegt:

- ein gemäß den Anweisungen in Anhang I (des Vertrags) erstellter Abschlussbericht über die technische Durchführung,*
- die betreffenden Rechnungen.*

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 45 Tagen, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des von dem in Artikel I.3.1 (des Vertrags) genannten Gesamtbetrag verbleibenden Restbetrags.

I.4.4. Erfüllungssicherheit

Entfällt.

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags zu berücksichtigen, der auch die „Allgemeinen Bedingungen“ für die Vergabe von Dienstleistungen umfasst.

10. PREIS

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Preis ist in Euro – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Der Preis ist gemäß dem Muster in Anhang III des beigefügten Standardvertrags aufzuschlüsseln.

Für den Auftrag stehen maximal **300 000 EUR** zur Verfügung.

Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass Angebote, deren Preis diesen Betrag übersteigt, unberücksichtigt bleiben.

Teil A: Honorare und direkte Kosten

- Honorare: Anzahl der Personentage multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und Experten. Der Einheitspreis soll die Honorare und Verwaltungsaufwendungen der Experten abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Kosten.
- Zu den direkten Kosten gehören:
 - Reisekosten (in der Kalkulation sind mindestens drei Sitzungen mit Vertretern der Kommission in Brüssel sowie die Kosten für die Seminarteilnahme zu berücksichtigen);
 - Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter (abgegolten werden die Aufwendungen von Experten, die sich im Rahmen einer Dienstreise außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten);
 - Kosten für die Beförderung von separat aufgegebenen Ausrüstungen oder Gepäckstücken in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der in Artikel I.1 des Vertrags genannten Leistungen.
- Sonstige direkte Kosten:
 - Im Zusammenhang mit der Berichterstattung anfallende Kosten;
 - Übersetzungskosten;
 - sämtliche anderen für die Vertragserfüllung unbedingt notwendigen Ausgaben.

Teil B: Erstattungsfähige Kosten

- Rückstellungen (% von Teil A)

Gesamtpreis = Teil A + Teil B

11. ZUSAMMENSETZUNG VON PARTNERSCHAFTEN ODER ZUSAMMENSCHLÜSSEN

Ist eine Partnerschaft oder ein Zusammenschluss geplant, so ist deren Zusammensetzung anzugeben. Dabei gelten die unter Ziffer 13 aufgeführten Kriterien für jedes einzelne Mitglied. Ein Mitglied der Partnerschaft bzw. des Zusammenschlusses ist als Hauptauftragnehmer zu benennen, der gegenüber der Kommission die volle

Verantwortung sowohl für das Angebot als auch – bei Zuschlag – für den Vertrag übernimmt.

12. AUSSCHLUSSGRÜNDE UND NACHWEISE

Artikel 93 der Haushaltsordnung

Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a. die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b. die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c. die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d. die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e. die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f. bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.“

Bewerber oder Bieter müssen bestätigen, dass die in Absatz 1 genannten Ausschlussgründe nicht auf sie zutreffen.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder e) der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.
2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung. Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Artikel 94 der Haushaltsordnung

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a. sich in einem Interessenkonflikt befinden,
- b. im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

Zu den von Antragstellern, Bewerbern oder Bietern vorzulegenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, siehe Anhang I (kann als Checkliste dienen).

Angebote, denen die in diesem Anhang genannten Nachweise nicht beigefügt sind, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Eine ehrenwörtliche Erklärung des Bieters, in der er bestätigt, dass er sich nicht in einer der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b), d) und e) (siehe oben) genannten Situationen befindet, wird von der GD Beschäftigung nicht akzeptiert.

13. AUSWAHLKRITERIEN

Auswahlkriterien sind die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die fachliche und technische Leistungsfähigkeit des Bieters.

13.1. Die für die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben erforderliche **wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** ist wie folgt zu belegen:

- vollständige, geprüfte Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für die letzten zwei Jahre; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied die entsprechenden Dokumente vorlegen;
- Nachweis, dass der Bieter (bzw. die Bietergemeinschaft) im letzten Geschäftsjahr einen Umsatz erzielt hat, der mindestens der Höhe des im Angebot genannten Preises entspricht.

13.2. Berufliche und fachliche Leistungsfähigkeit

- a) Alle an der Studie beteiligten Experten müssen über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in Forschung und Analyse in den Bereichen Konsum, Zugang zu Finanzdienstleistungen oder Überschuldung von Personen mit geringem Einkommen verfügen.
- b) Der Projektleiter muss über eine eingehende Kenntnis der einschlägigen europäischen und internationalen Veröffentlichungen sowie empirischer

Forschungsarbeiten über soziale Trends und Sozialpolitik verfügen, über Erfahrung in der Durchführung empirischer Analysen, insbesondere im Zusammenhang mit der Vermeidung und Bewältigung von Überschuldungssituationen, sowie über eine gute Kenntnis der in den Mitgliedstaaten verfolgten unterschiedlichen Strategien, insbesondere der Maßnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von Überschuldungssituationen und zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut.

- c) Der Bieter muss über nachgewiesene Erfahrung auf dem Gebiet der Erarbeitung von Methodologien und Nomenklaturen für die Sammlung von Daten verfügen, insbesondere im Bereich Sozialstatistik und in Bezug auf Arbeiten mit transnationaler Ausrichtung.

Akzeptierte Nachweise:

Ausbildungsabschlüsse und berufliche Qualifikation der Experten und des vorgeschlagenen Projektleiters oder Koordinators (die Lebensläufe dürfen maximal 3 Seiten lang sein), unter anderem einschlägige Veröffentlichungen und/oder einschlägige Studien, die das Thema Überschuldung von Personen mit geringem Einkommen betreffen. Für externe Mitarbeiter sind datierte und unterzeichnete verbindliche Erklärungen über die Beteiligung an dem Projekt beizufügen.

14. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Den Zuschlag erhält der Bieter, der bei Anlegen der nachstehenden Kriterien das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis einreicht:

1. Qualität und Kohärenz des Angebots (max. 30%)

- Erfassen der Aufgabenstellung, des Kontexts und der angestrebten Ziele (max. 15 %)
- Qualität und Eignung der für die Durchführung der Arbeiten vorgeschlagenen Strategie (max. 15%)

2. Fachliche Qualität des Angebots und der vorgeschlagenen Methode (max. 70%)

- Arbeitsprogramm: zur Ergänzung der verfügbaren Informationsquellen vorgeschlagene Maßnahmen, Kenntnis und Nutzbarmachung der vorhandenen Forschungsarbeiten in den von der Studie abgedeckten Bereichen sowie der verfügbaren Daten zur Vervollständigung der Hintergrundinformationen (max. 25%)
- Art der geplanten Analyse: Interpretation der quantitativer und qualitativen Informationen entsprechend der vorgeschlagenen Strategie (max. 25%)
- Zeitplan mit Angaben zum Humanressourceneinsatz für die Durchführung der verschiedenen Phasen der Arbeiten und Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit (max. 20 %)

3. Preis

Der Zuschlag kann nicht an einen Bieter gehen, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht. Die Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

15. INHALT UND EINREICHUNG DES ANGEBOTS

15.1. Inhalt des Angebots

Das Angebot muss Folgendes enthalten:

- alle Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Ausschlussgründe und der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Ziffern 12, 13 und 14) zu bewerten;
- ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank unterzeichnetes Formular „Finanzangaben“;
- ordnungsgemäß ausgefülltes Formular „Rechtsträger“;
- Preis (das Preisangebot muss unterschrieben sein);
- detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Experten;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis der Förderfähigkeit: Die Bieter haben anzugeben, in welchem Staat sich ihr Satzungssitz oder ihre Niederlassung befindet, und den entsprechenden Nachweis gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates vorzulegen.

15.2. Einreichung des Angebots

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.

Es muss alle von der Kommission geforderten Informationen (siehe Ziffern 10, 11, 12, 13 und 14) enthalten.

Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.

Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein. Nicht unterzeichnete Angebote werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Das Angebot ist gemäß den Bestimmungen der Aufforderung zur Angebotsabgabe und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.

Anhang I

Anhang I

Ausschlussgründe (Art. 93 Abs. 1 HO)	Von Antragstellern, Bewerbern oder Bietern vorzulegende Nachweise (Art. 134 DB)	
1. Ausschluss von der Teilnahme an einer Ausschreibung (Art. 93 Abs. 1 HO) <i>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,</i>		
1.1 (Buchstabe a) <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>die sich im Konkursverfahren,</i> ▪ <i>in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden</i> ▪ <i>oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben</i> ▪ <i>oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;⁴</i> 	Strafregisterauszug neueren Datums <p style="text-align: center;">oder</p> gleichwertige Bescheinigung neueren Datums einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes <p style="text-align: center;">oder</p> wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt	
1.2 (Buchstabe b) <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;⁵</i>	Siehe oben Art. 93 Abs. 1 Buchstabe a HO	

⁴ Siehe auch Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: „Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.“

⁵ Siehe Fußnote 1.

Ausschlussgründe (Art. 93 Abs. 1 HO)	Von Antragstellern, Bewerbern oder Bieter vorzulegende Nachweise (Art. 134 DB)	
1.3 (Buchstabe c) <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet	
1.4 (Buchstabe d) <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;⁶</i>	Von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass dies auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft oder wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt	
1.5 (Buchstabe e) <i>die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;⁷</i>	Siehe oben Art. 93 Abs. 1 Buchstabe a HO	
1.6 (Buchstabe f) <i>bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.“</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet	

⁶ Siehe Fußnote 1.

⁷ Siehe Fußnote 1.

Ausschlussgründe (Art. 93 Abs. 1 HO)	Von Antragstellern, Bewerbern oder Bieter vorzulegende Nachweise (Art. 134 DB)	
2. Ausschluss von der Teilnahme an einem Vergabe- oder Gewährungsverfahren (Art. 94 HO): <i>„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens</i>		
2.1 (Buchstabe a) <i>sich in einem Interessenkonflikt befinden,</i>	Erklärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet	
2.2 (Buchstabe b) <i>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.“⁸.</i>	Es werden keine spezifischen Nachweise von Antragstellern, Bewerbern oder Bieter verlangt. Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – anweisungsbefugten Beamten, zu prüfen, ob sämtliche verlangten Auskünfte erteilt wurden ⁹ und ob falsche Erklärungen abgegeben wurden.	

⁸ Siehe Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung. Artikel 146 Absatz 3: „Der Bewertungsausschuss kann ... den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren.“ Artikel 178 Absatz 2: „Der Bewertungsausschuss kann einen Antragsteller auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Nachweise seiner finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit zu ergänzen oder zu erläutern.“

⁹ Siehe Fußnote 1.